

Satzung des Maisha Mapya e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.01.2015 in Jena.

Präambel

„*Maisha Mapya*“ ist ein Verein mit der Aufgabe der Förderung mildtätiger Zwecke und der Förderung von Entwicklungszusammenarbeit als gemeinnütziger Zweck.

„*Maisha Mapya*“ bedeutet aus dem Kisuaheli übersetzt „Neues Leben“. Wir verstehen uns als Abzweig und Partner der gleichnamigen kenianischen *Maisha Mapya* CBO (Community Based Organization). Gemeinsam ist es unser Wille, besonders schutz- und hilfsbedürftigen Menschen in Ostafrika, eine Perspektive auf ein neues, menschenwürdiges Leben zu geben. Dabei konzentrieren wir uns vorwiegend auf die Unterstützung von Menschen, die unter dem parasitären Befall von Jiggers (lat.: „*tungana penetrans*“) leiden. Jiggers sind als Indikator von gesellschaftlichen Missständen und Ungerechtigkeitsstrukturen zu verstehen, da sie nur dort zum Problem werden, wo Fürsorge für Schutzbedürftige gleichwie grundlegende Strukturen und Mittel zum Leben fehlen. Aufgrund eines Mangels an Fürsorge, schlechter Hygiene und Armut erleiden die Opfer Folgeerkrankungen wie: schlimmen (Sekundär-) Infektionen, Entzündungen, Bildung von Geschwüren, Fibrosen, Lymphangitis („Blutvergiftung), Gangränen, Verlust der Fuss- und Fingernägel, Autoamputation der Zehen und Finger. In extremen Fällen kommt es zum baldigen Tod aufgrund des Jigger-Befalls. Die Betroffenen sehen sich außerdem einer gesellschaftlichen Ausgrenzung ausgesetzt, wobei Vorurteile und Aberglaube als Ursachen genannt werden können.

Außer der *Maisha Mapya* CBO existiert keine andere Organisation, die sich der Jigger-Problematik im ländlichen Westen Kenias annimmt. Dabei haben Recherchen vor Ort ergeben, dass der Westen mindestens genauso stark betroffen ist, wie andere Regionen des Landes. Mittels eines holistischen gleichwie nachhaltigen Ansatzes sollen die Betroffenen eine Chance auf ein (neues) Leben erhalten. Dabei umfasst die Graswurzelarbeit, vor Ort in Afrika, vordergründig die medizinische Behandlung und integrative, sozial-ökonomische Rehabilitation von Jigger-Opfern, sowie eine nachhaltige Prävention vor abermaligem Befall.

Einerseits möchten wir durch unser Bestreben die allgemeine Verantwortung wahrnehmen, den ärmsten und hilfsbedürftigsten Mitgliedern der heutigen Weltgesellschaft, eine Perspektive auf ein menschenwürdiges Leben zu geben. Insbesondere erkennen wir andererseits, eine spezielle Verantwortung in der kolonialen Vergangenheit Deutschlands und Europas. Von dem Reichtum auf welchem die sogenannte „erste Welt“ aufgebaut wurde, wollen wir etwas zurückgeben und gleichzeitig andere in dem Glauben, gemeinsam eine neue und bessere Welt schaffen zu können, bestärken. Wir möchten Teil einer Brücke zwischen Nationen und Kontinenten sein und dadurch die Ausübung universeller Werte, gegenseitigen Verständnisses wie auch der Achtung von Menschen unterschiedlicher Herkunft fördern. Wir glauben daran, dass in Afrika neues Leben entstehen, wachsen und erblühen wird.

In diesem Sinne gibt sich Maisha Mapya e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Maisha Mapya e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Jena und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. „Maisha Mapya“ ist ein Verein mit der Aufgabe der Förderung mildtätiger Zwecke und der Förderung von Entwicklungszusammenarbeit als gemeinnütziger Zweck.
2. Ziel des Vereins ist es, einen Beitrag für den Weltfrieden und die Wiederauferstehung Afrikas zu leisten, indem eine Verständigung und Partnerschaft mit Menschen unterschiedlicher Herkunft sowie eine solidarische Hilfe für die ärmsten Mitglieder der Weltgemeinschaft propagiert und gelebt wird.
3. In unserem Engagement arbeiten wir mit der kenianischen *Maisha Mapya* CBO (Community Based Organization) zusammen.
4. Unser Grundanliegen ist die Unterstützung für besonders hilfs-, schutz- und pflegebedürftige Menschen in Ostafrika, die unter dem parasitären Befall von Jiggers leiden. Zur Hauptzielgruppe zählen u.a.: vernachlässigte (Klein-)Kinder, Straßenfamilien, enteignete und landlose Familien, Flüchtlinge, Behinderte, Kranke, Witwen, Alte und Gefängnisinsassen.
5. Zunächst gilt es die Betroffenen medizinisch zu behandeln, wofür die Mitarbeiter in Kenia durch international anerkannte Hilfsorganisationen - wie z.B. die Ahadi Kenya NGO - professionell geschult wurden.
6. Im Anschluss soll durch Präventionsprogramme abermaliger Jigger-Befall mittels Aufklärung, Anwendung von umweltfreundlichen Insektiziden, Verteilung von Hygiene-Kits (Waschschüssel, Seife, Vaseline etc.), Schuhen, Bau von sanitären Anlagen etc. verhindert werden.
7. Mittels Rehabilitationsprogrammen und gezielter Unterstützung soll besonders Bedürftigen eine nachhaltige Perspektive auf ein neues Leben geben werden. Das Motto dabei lautet: Hilfe zur Selbsthilfe. So können solche Programmen, entsprechend der individuellen Situation des Betroffenen, ganz verschieden aussehen:
 - Tagesbetreuung für Kleinkinder (nur in absoluten Notfällen sollen Kinder in Heime vermittelt werden)
 - Schul- und Ausbildung für Kindern und Jugendlichen
 - Zinsfreie Mikrokreditprogramme für bedürftige Erwachsene
 - Pflege und Betreuung für behinderte und alte Menschen
 - Pflege und medizinische Betreuung für Kranke
 - Psychosoziale Betreuung für traumatisierte Opfer
 - usw.
8. Anschubfinanzierungen von gewerblichen Tätigkeiten mit dem Ziel der anschließenden Selbstständigkeit des Empfängers sind geplant.
9. Internationale sowie nationale Anti-Jigger-Kampagnen und -Aufklärung zur Förderung eines öffentlichen Bewusstseins bzgl. Jiggers, den Betroffenen und den Hintergründen der Plage. Einerseits soll damit für die Problematik sensibilisiert werden, um Handlungsmöglichkeiten für Angehörige und andere hilfsbereite Menschen/ Körperschaften aufzuzeigen. Andererseits ist es unsere Intension durch Enttabuisierung und Aufklärung der Stigmatisierung und Diskriminierung von Jigger-Opfern entgegen zu wirken.
10. Die Errichtung von drei Anti-Jigger Anlaufstellen bzw. Behandlungszentren für Jigger-Opfer in den Metropolen Westkenias (Kitale, Kakamega, Bungoma) ist geplant.
11. Förderung traditioneller und biologischer Mittel zur Behandlung und Prävention von Jiggers.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- Enge Zusammenarbeit mit der kenianischen *Maisha Mapya* CBO
- Vernetzung: Austausch und enge Zusammenarbeit mit Individuen, (Dorf-)Gemeinschaften, Hilfsorganisationen und öffentlichen Einrichtungen (Krankenhäuser) und Verwaltung, um nachhaltige Lösungsstrategien zur Jigger-Problematik im Allgemeinen und insbesondere zur gezielten Unterstützung von Jigger-Opfern, zwecks einer ganzheitlichen gleichwie nachhaltigen Armutsbekämpfung
- Vorträge und Präsentationen mit denen eine Sensibilisierung und Aufklärung zum Thema, wie auch das Sammeln von Spenden beabsichtigt wird
- Informationstische auf verschiedenen kulturellen Veranstaltungen
- Sensibilisierung, Aufklärung, Spendensammlung sowie Informationen und Neuigkeiten zur Vereinstätigkeit mittels Internetpräsenz

- Vermittlung von Patenschaften, womit die gezielte Unterstützung von Bedürftigen, als auch ein persönlicher Kontakt zwischen Spender und Empfänger, angeboten und gefördert werden sollen
- Spendenanfragen bei öffentlichen Einrichtungen und in der freien Wirtschaft
- Administration vor Ort in Kitale durch die kenianischen Mitarbeiter
- Einsatz von Volontären, Angebot studienbegleitender Praktika und Freiwilligenarbeit.

Nach dem Erreichen unserer Ziele im Westen Kenias sollen ggf. die Aktivitäten auf weitere Regionen Ostafrikas ausgedehnt werden.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein fördert Mildtätige Zwecke und überzeugt sich hierbei von der Hilfsbedürftigkeit des zu betreuenden Personenkreises im Sinne des §53 Nr. 1 und 2 AO.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
7. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart jeweils allein vertreten.
3. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Kassenwart dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Kassenwart nur bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden) auszuüben.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.